

**Zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP geeinte
Eckpunkte Polizeibeauftragter
Stand 19. Mai 2023**

I.

Die oder der Bundespolizeibeauftragte ist für die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und die Polizei beim Deutschen Bundestag zuständig.

Sie oder er trägt dazu bei, strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen zu erkennen und ihnen vorzubeugen, indem sie oder er Fehler und Fehlverhalten in Einzelfällen, die auf eine Verletzung von Rechtsstaatlichkeit, insbesondere von Grundrechten und der Diskriminierungsfreiheit, schließen lassen, untersucht.

Die/der Polizeibeauftragte soll als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages tätig werden. Sie / er wird auf Grundlage einer Eingabe oder Beschwerde von Beamtinnen/Beamten oder Tarifbeschäftigten oder Bürgerinnen und Bürgern oder von tätig. Die/Der Polizeibeauftragte führt sein Amt unparteiisch und unabhängig. Sie oder er ist von Weisungen frei und nur dem Gesetz unterworfen.

II.

Jede natürliche Person kann der oder dem Bundespolizeibeauftragten mündlich, schriftlich oder elektronisch Hinweise auf strukturelle Mängel, Fehlentwicklungen, Fehler oder Fehlverhalten geben.

Eingaben sind innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme an den Polizeibeauftragten bzw. die Polizeibeauftragte zu richten.

Bei Eingaben oder Beschwerden natürlicher Personen, die nicht Beamtinnen/Beamte oder Tarifbeschäftigte der Bundespolizei, des Bundeskriminalamts oder der Polizei beim Deutschen Bundestag sind, kann der/die Polizeibeauftragte tätig werden, wenn

1. ein konkreter Einzelfall vorliegt oder die persönliche Betroffenheit der Person feststeht,

und

2. die Eingabe auf ein strukturelles Problem innerhalb der Bundespolizei, des Bundeskriminalamts [oder einer ihrer Dienststellen] oder der Polizei beim Deutschen Bundestag schließen lässt.

III.

Auch wer seine Eingabe mündlich macht, gilt als Einsenderin oder Einsender im Sinne dieses Gesetzes. Die oder der Bundespolizeibeauftragte kann darauf hinwirken, dass in geeigneten Fällen eine schriftliche oder elektronische Eingabe erfolgt.

Beschäftigte der Polizeien des Bundes können sich bei strukturellen Mängeln, Fehlentwicklungen, Fehler oder Fehlverhalten unmittelbar und ohne Einhaltung des Dienstweges an die

oder den Bundespolizeibeauftragten wenden. Aus der Tatsache der Anrufung der oder des Bundespolizeibeauftragten dürfen ihnen keine dienstlichen Nachteile entstehen.

Die oder der Bundespolizeibeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig aufgrund von Eingaben und Hinweisen oder wenn ihr oder ihm auf sonstige Weise Umstände aus ihrem oder seinem Aufgabenbereich bekannt werden (Selbstbefassungsrecht).

Enthalten Hinweise oder Eingaben hinreichende Informationen über Fehlverhalten oder Fehlentwicklungen in einer oder mehreren der Behörden, so klärt der oder die Bundespolizeibeauftragte den Sachverhalt und die Hintergründe auf. Sie oder er bestimmt Zeit und Art der Aufklärung und lässt erforderliche örtliche Untersuchungen durch ihre oder seine Beschäftigten vornehmen.

Der/ die Polizeibeauftragte/r müssen den Namen und die vollständige Anschrift der eingehenden Person sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt enthalten.

Auf Wunsch der Einsenderin oder des Einsenders sichert die oder der Bundespolizeibeauftragte die gegenüber der betroffenen Behörde vertrauliche Behandlung ihrer Identität zu. Der oder die Bundespolizeibeauftragte berät die Einsenderin oder den Einsender, falls sie oder er die Aufhebung der Anonymität für die weitere Aufklärung des Sachverhalts für sachdienlich und unter Abwägung der Vor- und Nachteile für die Einsenderin oder den Einsender angemessen hält.

Der oder die Bundespolizeibeauftragte kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur einvernehmlichen Regelung einer Angelegenheit geben.

Die oder der Bundespolizeibeauftragte teilt der eingehenden Person schriftlich oder elektronisch unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

Nach Abschluss der Untersuchungen soll die oder der Bundespolizeibeauftragte einen Bericht erstellen, wenn der Sachverhalt aus ihrer oder seiner Sicht besondere Bedeutung aufweist. Der Bericht endet mit einer Bewertung des Sachverhalts, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob ein Fehlverhalten oder eine Fehlentwicklung vorliegt, wobei die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten strikt zu beachten sind. Der Bericht ist durch die oder den Polizeibeauftragten in elektronischer Form zu veröffentlichen. Dies schließt eine Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache nicht aus.

IV.

Die oder der Bundespolizeibeauftragte kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten, soweit der Einsenderin oder dem Einsender des Hinweises oder der Eingabe nicht die vertrauliche Behandlung zugesagt wurde.

Die oder der Bundespolizeibeauftragte führt ihre oder seine Untersuchungen parallel zum Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren fort, wenn damit ein eigenes Erkenntnisinteresse verbunden ist und der Ermittlungserfolg nicht gefährdet wird. Dabei findet § 14 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass die oder der Bundespolizeibeauftragte dieselben Mitteilungen wie der Dienstvorgesetzte erhält.

Ist eine Fortsetzung der Untersuchung durch die beauftragte Person nicht ohne Gefährdung des Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahrens möglich, stellt die beauftragte Person wegen desselben Sachverhalts bei ihr laufende Verfahren vorläufig ein.

Die für das Disziplinarverfahren zuständigen Stellen übermitteln der oder dem Bundespolizeibeauftragten die verfahrensabschließenden Entscheidungen einschließlich der Begründungen. Die oder der Bundespolizeibeauftragte ist im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben bei ihrer oder seiner Bewertung des Sachverhalts nicht an die Feststellungen der für das Straf- und Disziplinarverfahren zuständigen Stellen gebunden

Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Straf- oder Disziplinarverfahrens veröffentlicht die oder der Bundespolizeibeauftragte die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Untersuchungen nicht. Die Verwendung der Untersuchungsergebnisse ohne konkrete personenbezogene Bezüge zum anhängigen Verfahren in fallübergreifenden Berichten bleibt hiervon unberührt.

V.

Er/sie wird in geheimer Wahl vom Bundestag für 5 Jahre (einmalige Wiederwahl möglich) gewählt und von der Bundestagspräsidentin oder dem Bundestagspräsidenten ernannt. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Bundestages. Der Bundestag wählt die Bundespolizeibeauftragte oder den Bundespolizeibeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages. Die Amtszeit der oder des Bundespolizeibeauftragten endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Abwahl (durch die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages), [durch Rücktritt] oder durch Tod. In diesen Fällen wählt der Bundestag eine neue / einen neuen Bundespolizeibeauftragten.

Dienstszitz ist Berlin.

V.

Die notwendige Personal- und Sachausstattung ist der oder dem Bundespolizeibeauftragten für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen und im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

Die oder der Bundespolizeibeauftragte berichtet dem Bundestag und der Öffentlichkeit jährlich nach Maßgabe dieses Gesetzes über die Ergebnisse ihrer oder seiner Tätigkeit.

Gerichte, Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden der Länder, der Gebietskörperschaften oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sind zur Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage von Akten und Übermittlung von Dateien, der oder dem Bundespolizeibeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Untersuchungen verpflichtet. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, dürfen diese nur für Zwecke der Untersuchungen übermittelt und genutzt werden.

VI.

Sie oder er kann von den Behörden eine Stellungnahme anfordern. Sie oder er darf diese Stellungnahme mit einer eigenen Bewertung versehen und vorgesetzten Stellen zuleiten. Die öffentlichen Stellen des Bundes sind verpflichtet, Auskunft zu erteilen und Fragen zu beantworten.

Sie oder er darf von den Behörden verlangen, Akten oder andere in amtlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke, gegebenenfalls auch im Original, herauszugeben und in Dateien

gespeicherte Daten zu übermitteln. Unterlagen, die als geheim eingestuft sind (ab VS vertraulich) dürfen nur von der oder dem Polizeibeauftragten persönlich oder von dessen Beschäftigten eingesehen werden, sofern diese den Anforderungen des SÜG genügen. Ihm ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Dienststellen der von seinem Zuständigkeitsbereich umfassten Behörden zu gewähren, sofern ein inhaltlicher Zusammenhang zu den Aufgaben nicht ausgeschlossen ist.

Die oder der Bundespolizeibeauftragte und ihre oder seine Beschäftigten können die Einsenderinnen oder Einsender von Hinweisen und Eingaben, Geschädigte des vorgebrachten Fehlverhaltens, Bedienstete der Bundespolizei, des Bundeskriminalamts oder der Polizei beim Deutschen Bundestag sowie andere Personen, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können, anhören.

Die oder der Bundespolizeibeauftragte oder ihre oder seine Beschäftigten können jederzeit alle Dienststellen der Bundespolizei, des Bundeskriminalamts sowie der Polizei beim Deutschen Bundestag auch ohne vorherige Anmeldung betreten und die dort tätigen Bediensteten befragen oder von Ihnen schriftliche Auskünfte einholen. Die anzuhörenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Den Verlangen der oder des Polizeibeauftragten haben die Behörden unverzüglich zu entsprechen.

Im Hinblick auf die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und die Polizei beim Deutschen Bundestag soll die oder der Bundespolizeibeauftragte von den zuständigen Bundesministerien auf Anfrage zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinarbefugnis und, soweit diese Informationen dort vorhanden sind, auch statistische Informationen über den Ausgang entsprechender Disziplinar- und Strafverfahren erhalten.